



Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Briefadresse: Postfach 20 20 63, D-80020 München

Hausadresse: Schloss Nymphenburg, Eingang 16, D-80638 München

Vertragsbedingungen für Reproduktion von s/w-Fotos und Ektachromen

Stand: 1.3.1994

**Für die Reproduktion des in dem beiliegenden Schreiben genannten Bildmaterials
und für die dort genannte Person/Firma gelten folgende Bedingungen:**

1. Die beigelegte Preisliste ist Gegenstand der Kaufbedingungen und/oder des Reprovertrages.
Der Kauf- und/oder Reprovertrag tritt in Kraft, sobald die anliegende Vertragskopie unterschriftlich anerkannt und der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen zurückgegeben ist. Andernfalls gelten alle mitgeteilten Vertragsbedingungen für Reproduktion einschließlich der Preisliste als anerkannt.
2. Die Aufnahmen dürfen nur für den im Vertrag angeführten Zweck verwendet bzw. reproduziert werden. Jede weitere oder andere Verwendung des Bildmaterials als die genannte, auch die Reproduktion nach Kopien, sowie die Weitergabe an Dritte ist ohne Genehmigung der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen nicht erlaubt. Die Aufnahmen dürfen nicht verfremdet werden.
Der Kunde haftet für die Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen.
3. Der Name des betreffenden Bauwerks bzw. der Standort des reproduzierten Kunstwerks sowie der Eigentümer "Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen", ggf. auch der Urheber der Aufnahmen, sind bei der Reproduktion zu nennen.
4. Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen erhält unverzüglich nach Erscheinen der Publikation o.ä. unaufgefordert die genannte Anzahl Belegexemplare zugesandt.

5. Eine Missachtung der Vertragsbedingungen führt zu folgender Erhöhung der geschuldeten Entgelte:
 - a) Bei fehlendem oder falschem Herkunftsnachweis erhöht sich das Reproduktionsentgelt um 100%.
 - b) Bei Missbrauch (z.B. Verfremdung) des gelieferten Bildmaterials erhöht sich das Reproduktionsentgelt um 500 %.

6. Die Reproduktionsentgelte werden sofort nach Rechnungsstellung fällig. Die Rechnung für Reproduktionen wird in der Regel anhand des Belegexemplars erstellt. Sollte ein Belegexemplar nicht zeitgerecht vorgelegt werden, so wird das Reproduktionsentgelt für alle überlassenen Motive berechnet. Die Rechnungen können als Voraus- oder Begleitrechnungen gestellt werden. Zusätzlich wird die evtl. anfallende gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
Auf Antrag kann ein Entgelt zurückgezahlt werden, wenn eine Reproduktion nicht erfolgt ist.

7. Der Gerichtsstand ist München.